

**Satzung
der
Jakobusgemeinschaft Rohrdorf e.V.**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Einbindung

1. Der Verein führt den Namen „Jakobusgemeinschaft Rohrdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Jakobusgemeinschaft Rohrdorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rohrdorf, Landkreis Rosenheim.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt der Körperschaften an.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist es,
 - a) die Verehrung des heiligen Apostels Jakobus des Älteren zu fördern, zu verbreiten und zu vertiefen,
 - b) den Pilgerweg nach Santiago de Compostela (Camino de Santiago) in ganz Europa, den der Europarat 1987 zum „Ersten Kulturweg Europas“ erklärt hat, seine Geschichte und Bedeutung für Spanien und Europa bekannt zu machen,
 - c) Personen, welche auf dem Pilgerweg in Spanien oder Europa gehen oder fahren wollen, bei der Planung und Durchführung Hilfe zu leisten und Informationen zu geben,
 - d) selbst Pilgerfahrten nach Santiago de Compostela oder auf anderen Pilgerwegen in Deutschland oder Europa durchzuführen.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch von Pilgern untereinander sowie durch Informationen in modernen Medien.
 - b) Hilfestellung bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Pilgerschaft nach Santiago de Compostela,

- c) Durchführung eigener Pilgerschaften in Bayern, Deutschland, Spanien oder Europa,
 - d) Förderung der Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten für Pilger.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen oder Körperschaften werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Zweck des Vereins bejahen und zu fördern bereit sind. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Geborenes Mitglied ist der jeweilige Kirchenverwaltungsvorstand der Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus der Ältere Rohrdorf.
3. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zuschläge können von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden.
4. Die Jakobusgemeinschaft Rohrdorf e.V. ist zum Empfang von Spenden zur satzungsgemäßen Verwendung berechtigt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins und der Satzung nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der jeweilige Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftung St. Jakobus der Ältere Rohrdorf oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied des Vereins,
 - b) der/die Vorsitzende,
 - c) die beiden Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) der/die Schatzmeister/in und
 - f) bis zu 5 weiteren Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

3. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9

Wahlen

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen geheim, bei den Beisitzern und Kassenprüfern auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
2. Der Vorstand lädt hierzu mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie sind vom Vorstand nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
Über die Behandlung weiterer Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Vierfünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.

§ 11

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
3. Der/die Schriftführer/in protokolliert die Beschlüsse.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirchenstiftung der Pfarrei Rohrdorf St. Jakobus des Älteren, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und caritative Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25. Juli 2017 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung wurde am _____ in das Vereinsregister (Bd. _____ Nr. _____) beim Amtsgericht Rosenheim, Registergericht eingetragen.



Helmut Wieshuber
1. Vorsitzender



Hans Maier
Schriftführer